

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Sorg-Gruppe (Stand 1. Juli 2015)

1. Geltungsbereich

- 1.1 Unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.
- 1.2 Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten Lieferungen von Produkten und Leistungen des Lieferanten (nachfolgend: Vertragsgegenstand) annehmen oder diese bezahlen.
- 1.3 Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Lieferungen und Leistungen des Lieferanten an uns bis zur Geltung unserer neuen Einkaufsbedingungen.

2. Vertragsschluss und Vertragsänderungen

- 2.1 Bestellungen, Abschlüsse und Lieferabrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Bestellungen sind nur verbindlich, wenn Sie umgehend schriftlich bestätigt werden. Bestellungen und Lieferabrufe können auch durch Datenfernübertragung oder Telefax erfolgen.
- 2.2 Mündliche Vereinbarungen vor oder bei Vertragsabschluss bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung unserer Abteilung Einkauf. Ziffer 2.1, Satz 2 bleibt unberührt.
- 2.3 Mündliche Vereinbarungen nach Vertragsschluss, insbesondere nachträgliche Änderungen und Ergänzungen unserer Einkaufsbedingungen – einschließlich dieser Schriftformklausel – sowie Nebenabreden jeder Art, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ebenfalls der schriftlichen Bestätigung unserer Abteilung Einkauf.
- 2.4 Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht binnen fünf Arbeitstagen seit Zugang schriftlich an, so sind wir zum Widerruf berechtigt. Lieferabrufe werden verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen fünf Arbeitstagen seit Zugang widerspricht. § 362 HGB bleibt hiervon unberührt.
- 2.5 Kostenvoranschläge und Angebote der Lieferanten sind schriftlich abzugeben und für uns kostenlos.

- 2.6 Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Spezifikation einzuhalten. Bei Kauf nach Muster ergibt sich die Spezifikation durch das Muster. Bei Maschinen, Apparaten, Fahrzeugen und anderen technischen Gegenständen müssen die jeweils einschlägigen gesetzlichen DIN- und Unfallverhütungsvorschriften eingehalten werden und dies ist – soweit verkehrsüblich – durch Prüfzeugnisse nachzuweisen.
- 2.7 Der Lieferant ist verpflichtet, ihm zur Durchführung des Auftrags übersandte Unterlagen sorgfältig zu prüfen. Auf erkennbare Fehler der Vorlage hat der Lieferant uns schriftlich hinzuweisen.
- 2.8 Der Lieferant ist verpflichtet, eine Ausgangskontrolle gemäß DIN EN ISO 9001 – 9004 durchzuführen. Die Prüfanforderungen sind mit uns abzustimmen.

3. Preisstellung und Gefahrenübergang – Zahlungsbedingungen

- 3.1 Es gelten die Angaben in unseren Bestellungen und Lieferabrufen. Die Rechnung ist in einfacher Ausfertigung unter

Angabe der Rechnungsnummer und sonstiger Zuordnungsmerkmale an die jeweils aufgedruckte Anschrift zu richten; sie darf nicht den Sendungen beigelegt werden.

- 3.2 Ist keine besondere Vereinbarung getroffen, verstehen sich die Preise frei Werk verzollt (DDP gemäß Incoterms in der jeweils gültigen Fassung) einschließlich Verpackung. Umsatzsteuer ist darin nicht enthalten.
- 3.3 Der Lieferant trägt die Sachgefahr bis zur Annahme der Ware durch uns oder unseren Beauftragten an dem Ort, an den die Ware auftragsgemäß zu liefern ist.
- 3.4 Die Begleichung der Rechnung wird fällig nach vertragsgemäßer Erbringung der Leistung durch den Lieferanten und Zugang der Rechnung. Der Zugangszeitpunkt ergibt sich aus unserem Posteingangsstempel. Die Zahlung erfolgt unter Abzug von 3 % Skonto innerhalb von 14 Tagen oder innerhalb von 30 Tagen netto.
- 3.5 Der Lieferant ist an seine Angebotspreise sowie an vereinbarte Bestellpreise gebunden.
- 3.6 Rechnungen können vom Besteller nur bearbeitet werden, wenn diese – entsprechend den Vorgaben in der Bestellung – die dort ausgewiesene Projekt- und Bestellnummer angeben, für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich.

4. Lieferung - Lieferbedingungen

- 4.1 Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich.
- 4.2 Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei dem im Vertrag vereinbarten Empfangsort. Ist nicht Lieferung „frei Werk“ (DDP gemäß Incoterms in der jeweils gültigen Fassung) vereinbart, hat der Lieferant die Ware unter Berücksichtigung der mit dem Spediteur abzustimmenden Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereit zu stellen.
- 4.3 Jeder Lieferung sind die erforderlichen Lieferpapiere (Herkunftsangabe, Bestellnummer, Stückliste, Artikelnummern, statistische Warennummer, Umsatzsteueridentnummer) beizufügen. In Schachteln, Faltkisten, Säcken und Versandbehälter verpackte Waren sind palettengerecht auf Pool-Paletten einzufolieren. Der Lieferant trägt die Verantwortung das seine Liefertengenstände ausreichend und sicher verpackt sind. Soweit zutreffend sind die HPE-Verpackungsstandards und IPPC/ISPM-Standards einzuhalten.
- 4.4 Die Verpackungs- und Transportkosten sind im Preis enthalten. Ist abweichendes vereinbart, sind die Verpackungs- und Frachtkosten getrennt auf der Rechnung auszuweisen.
- 4.5 Soweit wir die Fracht tragen, sind wir für alle Sendungen SLVS-Verzichtskunde.
- 4.6 Hat der Lieferant die Aufstellung oder die Montage übernommen und ist nicht etwas anderes vereinbart, so trägt der Lieferant alle erforderlichen Nebenkosten wie beispielsweise Reisekosten, Bereitstellung des Werkzeuges sowie Auslösungen. Des Weiteren trägt der Lieferant die Verantwortung dafür, dass seine Mitarbeiter alle erforderlichen Arbeitserlaubnispapiere besitzen, sowie ausreichend versichert sind.
- 4.7 Werden vereinbarte Termine nicht eingehalten, so gelten die gesetzlichen Vorschriften. Sieht der Lieferant Schwierigkeiten hinsichtlich der Fertigung, Vormaterialversorgung, der Einhaltung des Liefertermins oder ähnlicher Umstände voraus, die ihn an der

termingerechten Lieferung oder an der Lieferung in der vereinbarten Qualität hindern könnten, hat der Lieferant unverzüglich schriftlich unsere Abteilung Einkauf zu benachrichtigen.

- 4.8 Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die uns wegen der verspäteten Lieferung oder Leistung zustehenden Ersatzansprüche; dies gilt auch bei teilweiser oder vollständiger Zahlung des von uns geschuldeten Entgelts für die betroffene Lieferung oder Leistung.
- 4.9 Erfüllungsort ist derjenige Ort, an den die Ware auftragsgemäß zu liefern ist.
- 4.10 Für Stückzahlen, Gewichte und Maße sind, vorbehaltlich eines anderweitigen Nachweises, die von uns bei der Wareneingangskontrolle ermittelten Werte maßgebend.
- 4.11 An Software, die zum Produktlieferumfang gehört, einschließlich ihrer Dokumentation, haben wir neben dem Recht zur Nutzung in dem gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 69a ff. UrhG) das Recht zur Nutzung mit den vereinbarten Leistungsmerkmalen und in dem für eine vertragsgemäße Verwendung des Produkts erforderlichen Umfang. Dies beinhaltet die Nutzung der Software durch unsere Kunden. Wir dürfen auch ohne ausdrückliche Vereinbarung eine Sicherungskopie erstellen.
- 4.12 Vorzeitige Lieferungen und Teillieferungen bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung unserer Einkaufsabteilung.
- 4.13 Erfolgt die Lieferung nicht fristgemäß, obliegt dem Lieferanten der Nachweis, dass ihn kein Verschulden trifft.
- 4.14 Befindet sich der Lieferant in Verzug, können wir neben dem Nachlieferungsverlangen nach Setzen einer angemessenen Frist vom Vertrag zurücktreten. Die Fristsetzung ist entbehrlich, wenn besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen den sofortigen Rücktritt rechtfertigen oder sonst in den gesetzlich vorgesehenen Fällen.
- 4.15 Ferner können wir bei Verzug des Lieferanten nach Setzen einer angemessenen Frist Schadenersatz statt der Lieferung verlangen. Die Fristsetzung ist entbehrlich, wenn besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die sofortige Geltendmachung des Schadensersatzanspruchs rechtfertigen oder sonst in den gesetzlich vorgesehenen Fällen.
- 4.16 Der Schadenersatz statt der Leistung umfasst in jedem Fall auch die Kosten für einen Deckungskauf.
- 4.17 Unser Recht auf Ersatz des Vermögensschadens bleibt in jedem Fall unberührt.
- 4.18 Im Falle einer vom Lieferanten nicht zu vertretenden Verzögerung können wir nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten. Wir können sofort auch ohne Setzen einer Nachfrist zurücktreten, wenn besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen den sofortigen Rücktritt rechtfertigen. Einer Nachfrist bedarf es auch nicht in den sonst im Gesetz vorgesehenen Fällen.

5. Montage

- 5.1 Wird in der Bestellung die Montage des Lieferumfangs oder eines Teils der Lieferung verlangt, so findet auf diesen Teil der Bestellung ausschließlich Werkvertragsrecht Anwendung.
- 5.2 Die Abnahme der vom Lieferanten zu erbringenden Werkleistung erfolgt durch unseren Montageleiter oder den jeweiligen Fachabteilungsleiter vor Ort gemäß gesonderter Vereinbarung.
- 5.3 Der Besteller haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die infolge der Nichtbeachtung der allgemeinen und besonderen Unfallverhütungsvorschriften durch den Lieferanten entstehen, sofern der Personenschaden nicht auch auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Besteller oder einer vorsätzlichen oder

fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Besteller beruht.

- 5.4 Der Lieferant hat zur Montage fachlich geschultes und geeignetes Personal einzusetzen.
- 5.5 Er darf ohne ausdrückliche schriftliche Einwilligung des Bestellers keine Leiharbeiter oder Drittfirmen zur Montage einsetzen.
- 5.6 Die Verpflichtung des Lieferanten zur ordnungsgemäßen Vertragserfüllung sowie zur Schulung und Überwachung des eingesetzten Personals werden durch die Einwilligung nicht berührt.
- 5.7 Die Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen ist vom Erbringer der Bauleistung dem Besteller unaufgefordert vorzulegen.

6. Ausführung von Arbeiten

- 6.1 Personen, die in Erfüllung des Vertrages Arbeiten innerhalb unseres Werksgeländes oder im Werksgelände unserer Kunden ausführen, haben die Bestimmungen der jeweiligen Betriebsordnung, insbesondere die Sicherheitsbestimmungen, sowie die allgemeinen und besonderen Unfallverhütungsvorschriften, zu beachten. Der von uns vor Ort eingesetzte Montage- bzw. Fachabteilungsleiter hat die alleinige Bauleitung bzw. die Leitung der Arbeiten inne. Es ist insbesondere den von ihm vorgegebenen Sicherheitsanweisungen Folge zu leisten.
- 6.2 Die Haftung für Personenschäden, die diesen Personen auf dem Werksgelände zustoßen, ist ausgeschlossen, soweit diese nicht durch eine fahrlässige Pflichtverletzung der Besteller oder durch eine vorsätzliche oder fahrlässige Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen der Besteller verursacht wurde.
- 6.3 Die Haftung für Schäden, die diesen Personen auf dem Werksgelände zustoßen und die nicht Personenschäden sind, ist ausgeschlossen, soweit diese nicht durch eine grob fahrlässige Pflichtverletzung der Besteller oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Besteller beruht

7. Höhere Gewalt

Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, unverschuldet Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unabwendbare Ereignisse berechtigen uns – unbeschadet unserer sonstigen Rechte – ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, soweit sie nicht von unerheblicher Dauer sind und eine erhebliche Verringerung unseres Bedarfs zur Folge haben.

8. Mängelansprüche, Rückgriff und Ersatzteilversorgung

- 8.1 Die Annahme erfolgt unter Vorbehalt der Untersuchung auf Mangelfreiheit, insbesondere auf Richtigkeit, Vollständigkeit und Tauglichkeit. Wir sind berechtigt, den Vertragsgegenstand erst zu untersuchen, soweit und sobald dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist; entdeckte Mängel werden von uns dann unverzüglich nach Entdeckung gerügt. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.
- 8.2 Zur Wahrnehmung unserer Untersuchungs- und Rügepflicht stehen uns in jedem Fall mindestens 2 Wochen zur Verfügung. Die Frist beginnt ab der bestimmungsgemäßen Ablieferung des Vertragsgegenstandes, bei nicht erkennbaren Mängeln 2 Wochen nach Entdeckung des Mangels.
- 8.3 Die gesetzlichen Bestimmungen zu Sach- und Rechtsmängeln finden Anwendung, soweit nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist.
- 8.4 Das Recht, die Art der Nacherfüllung zu wählen, steht grundsätzlich uns zu. Dem Lieferant steht das Recht zu, die von uns gewählte Art der Nacherfüllung unter den Voraussetzungen des § 439 Abs. 3 BGB zu verweigern.

- 8.5. Sollte der Lieferant nicht unverzüglich nach unserer Aufforderung zur Mängelbeseitigung mit der Beseitigung des Mangels beginnen, so steht uns in dringenden Fällen, in denen es nicht mehr möglich ist, dem Lieferanten eine Frist zur Abhilfe zu setzen, insbesondere zur Abwehr von akuten Gefahren oder Vermeidung größerer Schäden, das Recht zu, diese auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen oder von dritter Seite vornehmen zu lassen.
- 8.6 Sachmängelansprüche verjähren innerhalb der gesetzlichen Fristen. Die Verjährungsfrist für Sachmängelansprüche beginnt mit der Ablieferung (Gefahrübergang) am Bestimmungsort bzw. mit der Abnahme des Vertragsgegenstandes durch uns. Hat der Lieferant einen Mangel arglistig verschwiegen, gelten allein die gesetzlichen Bestimmungen.
- 8.7 Bei Rechtsmängeln stellt uns der Lieferant außerdem von eventuell bestehenden Ansprüchen Dritter frei. Hinsichtlich Rechtsmängeln, die nicht dem Verjährungsregime des § 438 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BGB unterliegen, gilt eine Verjährungsfrist von 3 Jahren.
- 8.8 Für innerhalb der Verjährungsfrist unserer Mängelansprüche instandgesetzte oder reparierte Teile der Lieferung beginnt die Verjährungsfrist nach erfolgter Nachbesserung neu zu laufen, sofern es sich um denselben Mangel handelt, oder durch die mangelhafte Nachbesserung ein Mangel neu entstanden ist. Im Falle einer erfolgten Nachlieferung beginnt die Verjährung mit der Ablieferung neu zu laufen.
- 8.9 Entstehen uns infolge der mangelhaften Lieferung des Vertragsgegenstandes Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, Materialkosten oder Kosten für eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle, so hat der Lieferant diese Kosten zu tragen.
- 8.10 Nehmen wir von uns hergestellte und/oder verkaufte Erzeugnisse infolge der Mangelhaftigkeit des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes zurück oder wurde deswegen uns gegenüber der Kaufpreis gemindert oder wurden wir in sonstiger Weise deswegen in Anspruch genommen, behalten wir uns den Rückgriff gegenüber dem Lieferanten vor.
- 8.11 Wir sind berechtigt, vom Lieferanten Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die wir im Verhältnis zu unserem Kunden zu tragen hatten, weil dieser gegen uns einen Anspruch auf Ersatz der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen hat. Hierzu zählen insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten.
- 8.12 Ungeachtet der Bestimmungen in Ziffer 8.6 tritt die Verjährung in den Fällen der Ziff. 8.9 und 8.10 frühestens 2 Monate nach dem Zeitpunkt ein, in dem wir die von unserem Kunden gegen uns gerichteten Ansprüche erfüllt haben, spätestens aber 5 Jahre nach Ablieferung durch den Lieferanten.
- 8.13 Zeigt sich innerhalb von 6 Monaten seit Gefahrübergang ein Sachmangel, so wird vermutet, dass der Mangel bereits bei Gefahrübergang vorhanden war, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar.
- 8.14 Die Begleichung der Rechnung bedeutet keinen Verzicht auf Sachmängelansprüche.
- 8.15 Auch über die Garantiezeit hinaus sind Lieferanten von Maschinen und Anlagen während der üblichen Lebensdauer der Maschinen und Anlagen verpflichtet, uns auf unseren Wunsch hin mit entsprechenden Ersatz- und Verschleißteilen für den gelieferten Gegenstand zu versorgen und ausreichend geschultes technisches Personal für Reparaturen und technische Beratung zur Verfügung zu stellen.
- 8.16 Bei produktions- und sicherheitsrelevanten Maschinen und Anlagen gewährleistet der Lieferant eine Servicebereitschaft mit einer Reaktionszeit von maximal 6 Stunden für Problemlösungen, die wir mit eigenem Know-how nicht bewältigen können.
- 9. Produkthaftung und Rückruf**
- 9.1 Der Lieferant hat für die Dauer der Geschäftsbeziehungen eine angemessene Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung abzuschließen und zu unterhalten. Der Nachweis des Abschlusses ist schriftlich vor der Bestellung zu erbringen.
- 9.2 Für den Fall, dass wir aufgrund Produkthaftung in Anspruch genommen werden, ist der Lieferant verpflichtet, uns von derartigen Ansprüchen freizustellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes verursacht worden ist und sofern der Lieferant auch im Außenverhältnis selber haftet.
- 9.3 In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies jedoch nur dann, wenn den Lieferanten ein Verschulden trifft. Sofern die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegt, trägt er insoweit die Beweislast. Der Lieferant übernimmt in diesen Fällen alle Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung oder Rückrufaktion.
- 9.4 Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- 10. Schutzrechte**
- 10.1 Der Lieferant haftet für alle Schäden, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung der Liefergegenstände aus der Verletzung von Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen ergeben.
- 10.2 Der Lieferant stellt den Besteller und dessen Abnehmer insbesondere von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte auf erstes schriftliches Anfordern frei.
- 10.3 Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auch auf alle Aufwendungen, die dem Besteller aus oder mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.
- 10.4 Die Vertragspartner verpflichten sich, unverzüglich von bekannt werdenden Verletzungsrisiken und angeblichen Verletzungsfällen zu unterrichten und sich Gelegenheit zu geben, entsprechenden Ansprüchen einvernehmlich entgegen zu wirken.
- 11. Beistellung**
- 11.1 Von uns beigestellte Stoffe, Teile, Behälter und Spezialverpackungen bleiben unser Eigentum. Diese dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden.
- 11.2 Die Verarbeitung von Stoffen und der Zusammenbau von Teilen erfolgen für uns. Es besteht Einvernehmen, dass wir im Verhältnis des Wertes der Beistellungen zum Wert des Gesamterzeugnisses Miteigentümer an den unter Verwendung unserer Stoffe und Teile hergestellten Erzeugnissen sind, die insoweit vom Lieferanten für uns verwahrt werden.
- 12. Unterlagen und Geheimhaltung**
- 12.1 Alle durch uns zugänglich gemachten geschäftlichen oder technischen Informationen (einschließlich Merkmalen, die etwa übergebenen Gegenständen, Dokumenten oder Software zu entnehmen sind, und sonstige Kenntnisse oder Erfahrungen) sind, solange und soweit sie nicht nachweislich öffentlich bekannt sind, Dritten gegenüber geheim zu halten und dürfen im eigenen Betrieb des Lieferanten nur solchen Personen zur Verfügung gestellt werden, die für deren Verwendung zum Zweck der Lieferung an uns notwendigerweise herangezogen werden müssen und die ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet sind; sie bleiben unser ausschließliches Eigentum.
- 12.2 Ohne unser vorheriges schriftliches Einverständnis dürfen solche Informationen – außer für Lieferungen an uns – nicht vervielfältigt oder gewerbsmäßig verwendet werden.
- 12.3 Auf unsere Anforderung sind alle von uns stammenden Informationen (gegebenenfalls einschließlich angefertigter Kopien oder Aufzeichnungen) und leihweise überlassenen Gegenstände unverzüglich und vollständig an uns zurückzugeben oder zu

vernichten.

12.4 Wir behalten uns alle Rechte an solchen Informationen (einschließlich Urheberrechten und dem Recht zur Anmeldung von gewerblichen Schutzrechten, wie Patenten, Gebrauchsmustern, Halbleiterschutz etc.) vor.

12.5 Soweit uns diese von Dritten zugänglich gemacht wurden, gilt dieser Rechtsvorbehalt auch zugunsten dieser Dritten.

12.6 Erzeugnisse, die nach von uns entworfenen Unterlagen, wie Zeichnungen, Modellen und dergleichen, oder nach unseren vertraulichen Angaben oder mit unseren Werkzeugen oder nachgebauten Werkzeugen angefertigt sind, dürfen vom Lieferanten weder selbst verwendet, noch Dritten angeboten oder geliefert werden. Dies gilt sinngemäß auch für unsere Druckaufträge.

13. Ursprungszeugnis und Ausfuhr genehmigung

13.1 Der Lieferant ist auf Verlangen verpflichtet, das Herkunftsland der Waren zu benennen und die für den Export erforderlichen Ursprungszeugnisse zu übergeben.

13.2 Der Lieferant haftet für die Richtigkeit seiner Angaben.

13.3 Erhalten wir eine erforderliche Ausfuhr genehmigung nicht, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

14. Allgemeine Bestimmungen

14.1 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen uns und dem Lieferanten aus und im Zusammenhang mit Bestellungen und deren Zustandekommen, denen diese Einkaufsbedingungen zugrunde liegen, sind ausschließlich die Gerichte in Frankfurt am Main. Wir sind weiter berechtigt, den Lieferanten nach unserer Wahl am Gericht seines Sitzes oder seiner Niederlassung oder am Gericht des Erfüllungsorts zu verklagen.

14.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, unter Ausschluss des Wiener UN-Übereinkommens über Verträge über den Internationalen Warenkauf.

14.3 Die Abtretung von Forderungen gegen uns ist nur mit unserer Zustimmung zulässig. Dies gilt jedoch nicht für die Vorausabtretung der Kaufpreisforderung im Rahmen eines branchenüblichen verlängerten Eigentums vorbehaltens.

14.4 Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Bedingungen im Übrigen nicht berührt.